

## Anhang I

### Konzept der Zeitschrift *Ligante*. *Fachdebatten aus der Präventionsarbeit* und Kontextualisierung in der Arbeit der BAG ReEx

Die Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG ReEx) ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin. Die BAG ReEx wurde 2016 auf die Initiative von 25 zivilgesellschaftlichen Trägern gegründet, aktuell umfasst die Mitgliedschaft der BAG ReEx 34 Mitgliedsorganisationen im ganzen Bundesgebiet.

Ziele und Grundlage der Arbeit der BAG ReEx sind Vernetzung, Fachaustausch, Weiterentwicklung und Interessenvertretung. Das bedeutet, sie fördert die Vernetzung und den Fachaustausch zivilgesellschaftlicher Träger im Arbeitsbereich des religiös begründeten Extremismus, sowie mit Akteuren angrenzender Arbeits- und Phänomenbereiche, die für eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeit von Bedeutung sind. Dabei wird sowohl der Austausch innerhalb der Zivilgesellschaft als auch mit Politik, Verwaltung und Wissenschaft gestärkt. Die Weiterentwicklung von Ansätzen in der Radikalisierungsprävention und die Entwicklung von Qualitätsstandards sind wichtiger Teil ihrer Arbeit. Als Dachorganisation der zivilgesellschaftlichen Extremismusprävention im Bereich religiös begründeter Extremismus vertritt die BAG ReEx die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen, d. h. der zivilgesellschaftlichen Träger der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit, gegenüber Politik, Wissenschaft und Verwaltung. Zudem bringt sie deren Erfahrungen und Perspektiven in die fachwissenschaftliche und politische Debatte ein.

Neben den internen Formaten für fachlichen Austausch, den öffentlichen Veranstaltungen so wie Formate, die sich explizit an Presse oder Politik wenden, trägt die Fachzeitschrift *Ligante* dazu bei, die Debatten des Arbeitsbereiches der Fachöffentlichkeit und breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Zudem wird durch die Zusammensetzung der Fachzeitschrift hinsichtlich der Artikel aus Wissenschaft und Praxis, der Wissenschafts-Praxis-Transfer gefördert.

Die Zeitschrift wird durch die BAG ReEx im Rahmen des Kompetenznetzwerks „Islamistischer Extremismus“ (KN:IX) veröffentlicht. KN:IX ist ein Verbundprojekt (2020-2024) von ufuq.de, Violence Prevention Network gGmbH und der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus.

Ausschreibung Gestaltung und Erstellung von Printausgaben – Anhänge

## Anhang II

### Leistungen

Zu den Leistungen gehören:

- zielgruppengerechtes Design (die Anbietenden haben ein Verständnis davon, wie unsere potenziellen Kund\*innen durch unser Produkt angesprochen werden sollen)
- Markenkommunikation (die Anbietenden zeigen ein Verständnis für das Produkt und davon, was übermittelt werden soll)
- einheitliche Gestaltung und Wiedererkennungswert (die Anbietenden haben Expertise in Auswahl und Bearbeitung Verwendung von Schriftart, Schriftgröße, Farbcodes, Logos etc.)
- Expertise in der Erstellung von Printausgaben
- Erstellung von Zeitplänen für die einzelnen Teilaufträge
- Kommunikation, Rückkopplungs- und Korrekturschleifen mit der BAG ReEx bezüglich der Gestaltung und der Erstellung von Printausgaben

Bezüglich der einzelnen Leistungsaspekte dienen die bisherigen Ausgaben der Zeitschrift als Orientierung.

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert  
durch die



bpb:  
Bundeszentrale für  
politische Bildung

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



**BERLIN GEGEN  
GEWALT**  
Landeskommission  
Berlin gegen Gewalt

## Anhang III

### Eigenerklärung zu § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB analog

- Der\*Die Bewerber\*in, das Mitglied der Bewerbergemeinschaft bzw. der Unterauftragnehmer\*in erklärt, dass er\*sie nicht von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen ist, weil eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB analog dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
- § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
  - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
  - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
  - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
  - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
  - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB analog).
  - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
  - §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
  - Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).
  - §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (analog § 123 Abs. 2 GWB).

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (analog § 123 Abs. 3 GWB).

- Der\*Die Bewerber\*in, das Mitglied der Bewerbergemeinschaft bzw. der Unterauftragnehmer\*in erklärt, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden (analog § 123 Abs. 4 GWB).
- Der\*Die Bewerber\*in, das Mitglied der Bewerbergemeinschaft bzw. der Unterauftragnehmer\*in erklärt, dass keiner der in § 31 UVgO i.V.m. § 124 GWB analog genannten Fälle vorliegt, der einen Ausschluss eines Bewerbers/einer Bewerberin zur Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren nach sich ziehen könnte.
  - Er\*Sie hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
  - Er\*Sie ist zahlungsfähig und es wurde über sein\*ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, keine Eröffnung beantragt oder keiner dieser Anträge mangels Masse abgelehnt, er\*sie befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine\*ihre Tätigkeit nicht eingestellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
  - Er\*Sie hat im Rahmen seiner\*ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen, die seine\*ihre Integrität als Bewerber\*in in Frage stellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
  - Er\*Sie hat mit anderen Unternehmen keine Vereinbarungen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
  - Er\*Sie unterliegt keinem Interessenskonflikt aufgrund der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
  - Er\*Sie hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt, welches zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder

## Ausschreibung Gestaltung und Erstellung von Printausgaben – Anhänge

zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).

- Er\*Sie hat in Bezug auf Ausschlussgründe und/oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
- Er\*Sie hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er\*sie unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a),b) GWB analog).
- Er\*Sie hat nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder solche Informationen zu übermitteln versucht (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) GWB analog).

---

(Name in Blockschrift)

---

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

## Anhang IV

### Eigenerklärung zu § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht wegen Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

Mir/uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in den vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von der Auftragserteilung in Anwendung des § 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog
- im Falle der Auftragserteilung eine fristlose Kündigung des Vertrages

zur Folge haben können.

---

(Name in Blockschrift)

---

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

# BAG ReEx ]

Ausschreibung Gestaltung und Erstellung von Printausgaben – Anhänge

## Anhang V

### Bewertungsraster

Geforderter Nachweis/Referenz	Bewertungskriterium	Bewertungsschlüssel	Max. Punktzahl	Gewichtung der Punktzahl	Maximal erreichbare Punktzahl bzw. Nachweis liegt vor (ja/nein)
Kurze Darstellung des/der sich bewerbenden Unternehmens/Institution (Organisation, Eigentümer*in, Beschäftigte)		Darstellung schlüssig (10)/ Struktur nicht erkennbar (0)	10	1	10
Nennung der für das Unternehmen/die Institution verantwortlichen Personen		Nachweis liegt vor/ liegt nicht vor			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eigenerklärungen nach § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB analog. Der*Die Bewerber*in hat seine*ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Hierzu sind mit dem Teilnahmeantrag ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärungen vorzulegen, die u. a. beinhalten, dass der*die Bewerber*in sich nicht in einem Insolvenzverfahren oder vergleichbaren		Nachweis liegt vor/ liegt nicht vor			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

# BAG ReEx ]

Ausschreibung Gestaltung und Erstellung von Printausgaben – Anhänge

gesetzlichen Verfahren befindet und seinen*ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.					
Aktuelle Gewerbezentralregisterauskunft bzw. Eigenerklärung, dass nachweislich die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.		Nachweis liegt vor/ liegt nicht vor			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nachweis über Betriebs- /Berufshaftpflichtversicherungsdeckung bzw. Eigenerklärung, dass im Zuschlagsfall eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird.		Nachweis liegt vor/ liegt nicht vor			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bieter*innen haben Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die sie an Unterauftragnehmer übertragen wollen und diese spätestens vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen.	Nachweis ist nur bei beabsichtigter Übertragung auf Unterauftragnehmer zu erbringen.	Nachweis liegt vor/ liegt nicht vor			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angabe bei Bietergemeinschaften, welches Mitglied welche Aufgaben und Themenstellungen übernimmt sowie wer als zentrale Ansprechperson fungiert.	Nachweis ist nur bei Bietergemeinschaften zu erbringen.	Nachweis liegt vor/ liegt nicht vor			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



# BAG ReEx ]

Ausschreibung Gestaltung und Erstellung von Printausgaben – Anhänge

Bestätigung, dass das Angebot, die eventuelle Präsentation und die Auftragsleistung in deutscher Sprache erfolgen.		Nachweis liegt vor/ liegt nicht vor			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Übersicht über die in den letzten 3 Jahren geleisteten wesentlichen Arbeiten (und Aktivitäten) mit Angaben des Auftragsgegenstandes, des Auftragswertes, der Leistungszeit und der Angabe der öffentlichen und privaten Auftraggeber.	Expertise in der Gestaltung von entsprechenden Fachzeitschriften (in Zusammenarbeit mit non-profit Organisationen)	Trifft zu (10)/ Trifft nicht zu (0)	10	3	30
	Expertise in der Erstellung von Printausgaben	Trifft zu (10)/ Trifft nicht zu (0)	10	3	30
	Kenntnisse und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Institutionen/Vertreter*innen im Arbeitsfeld Extremismusprävention	Trifft zu (10)/ Trifft nicht zu (0)	10	2	20

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Gefördert  
durch die



bpb:  
Bundeszentrale für  
politische Bildung

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



BERLIN GEGEN  
GEWALT  
Landeskommission  
Berlin gegen Gewalt

# BAG ReEx ]

Ausschreibung Gestaltung und Erstellung von Printausgaben – Anhänge

Angabe der Namen und der beruflichen Qualifikation der Personen, die im Falle eines Zuschlags für den Auftrag zuständig sein werden	Umfangreiche personelle Kompetenzen	Trifft zu (10)/ Trifft nicht zu (0)	10	2	20
Zusicherung, dass es bei Zuschlag eine feste Ansprechperson gibt und dass diese Person kontinuierlich zur Verfügung steht und bei personellen Veränderungen keine inhaltlichen und zeitlichen Probleme im Rahmen der Unterstützung entstehen. Es ist diese Person namentlich zu benennen unter Angabe des Werdegangs und sonstiger Qualifikationsmerkmale, warum sich die zu benennende Person, als zentrale Ansprechperson empfiehlt	Die benannte Person steht kontinuierlich zur Verfügung; bei personellen Veränderungen entstehen keine inhaltlichen und zeitlichen Probleme.	Trifft zu (10)/ Trifft nicht zu (0)	10	1	10
Bestätigung, dass zur Leistungserbringung vor Ort genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, um für den Auftraggeber eine schnelle und direkte Kommunikation zu ermöglichen. Die persönliche Erreichbarkeit muss kurzfristig gewährleistet sein	Vor Ort steht genügend Personal zur Verfügung, um für den Auftraggeber eine schnelle und direkte Kommunikation zu ermöglichen.	Trifft zu (10)/ Trifft nicht zu (0)	10	2	20

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Gefördert  
durch die



bpb:  
Bundeszentrale für  
politische Bildung

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms

HESSEN  
AKTIV FÜR DEMOKRATIE UND  
GEGEN EXTREMISMUS

BERLIN GEGEN  
GEWALT  
Landeskommission  
Berlin gegen Gewalt

## Anhang VI

### Zuschlagskriterien

Es wird anhand folgender Zuschlagskriterien entschieden:

geforderter Angabe	max. Punktzahl	Gewichtung der Punktzahl	maximal erreichbare Punktzahl
Gesamtpreis			30
Verständnis des Auftrags der Gestaltung in Bezug auf die in der Ausschreibung genannten Leistungen	5	5	25
Verständnis des Auftrags der Erstellung von Printausgaben in Bezug auf die in der Ausschreibung genannten Leistungen	5	3	15
Organisation der Auftragsdurchführung	5	3	15
Qualität des Gesamtkonzeptes	5	3	15
Max. Gesamtpunktzahl			100

Die Vergabe der Punkte erfolgt nach den folgenden Vorgaben:

- **1 Punkt:** Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind unvollständig oder können nicht nachvollzogen werden. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint zweifelhaft.
- **2 Punkte:** Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind teilweise unvollständig oder können nicht immer nachvollzogen werden. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint bedingt erfüllt.
- **3 Punkte:** Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und grundsätzlich nachvollziehbar. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint gewährleistet.
- **4 Punkte:** Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und in den überwiegenden Punkten nachvollziehbar. Sie lassen einen guten Erfolg der Leistungserbringung erwarten.

Ausschreibung Gestaltung und Erstellung von Printausgaben – Anhänge

- **5 Punkte:** Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und in allen Punkten nachvollziehbar. Sie lassen einen sehr guten Erfolg der Leistungserbringung erwarten.

## **Begründung für die vorgenommene Gewichtung:**

### Preis

Der Preis als das objektivste Merkmal bei der Vergabe nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot muss ein Kriterium mit einem gewissen Gewicht bleiben. Mit der Vorgabe einer Gewichtung von 30 Prozent wird deutlich, dass das Preiskriterium nicht untergeordnet, der Preis also nicht marginalisiert wird. Es wird jedoch erkennbar, dass es bei der Bewertung der vorgelegten Angebote im besonderen Maße auch auf sonstige Leistungskriterien ankommt.

Das niedrigste Angebot erhält die volle Punktzahl. Die Punkte für die übrigen Bieter\*innen werden prozentual berechnet, d. h. um die Prozentzahl, die das jeweilige Angebot höher liegt als das niedrigste Angebot, gekürzt. Beispiel: Das niedrigste Angebot erhält die höchste Punktzahl mit 30 Punkten. Ein Angebot, das preislich 50 % höher liegt, erhält demnach 15 Punkte.

### Qualität

Die Gewichtung mit insgesamt 70 Prozent macht deutlich, dass dem Konzept und der inhaltlichen Umsetzung die besondere Bedeutung zukommt.

## **a) Verständnis des Auftrags der Gestaltung in Bezug auf die in der Ausschreibung genannten Leistungen:**

- zielgruppengerechtes Design (die Anbietenden haben ein Verständnis davon, wie unsere potenziellen Kund\*innen durch unser Produkt angesprochen werden sollen)
- Markenkommunikation (die Anbietenden zeigen ein Verständnis für das Produkt und davon, was übermittelt werden soll)
- einheitliche Gestaltung und Wiedererkennungswert (die Anbietenden haben Expertise in Auswahl und Bearbeitung Verwendung von Schriftart, Schriftgröße, Farbcodes, Logos etc.)
- Erstellung von Zeitplänen für die einzelnen Teilaufträge
- Kommunikation, Rückkopplungs- und Korrekturschleifen mit der BAG ReEx bezüglich der Gestaltung

Die Bewertung mit 25 Punkten macht deutlich, dass das Kriterium eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots bildet. Auf die selbständige und verlässliche Deutung konzeptioneller Elemente der durch die Projektkonzeption vorgegebenen Rahmenparameter ist entsprechend großer Wert zu legen.

Ausschreibung Gestaltung und Erstellung von Printausgaben – Anhänge

## **b) Verständnis des Auftrages hinsichtlich der Erstellung von Printausgaben in Bezug auf die in der Ausschreibung genannten Leistungen:**

- Expertise in der Erstellung von Printausgaben
- Erstellung von Zeitplänen für die einzelnen Teilaufträge
- Kommunikation und Rückkopplungsschleifen mit der BAG ReEx bezüglich der Erstellung von Printausgaben

Die Anbietenden sollen auch die Erstellung von Printausgaben übernehmen. Die Gewichtung mit 15 Punkten trägt dem Anspruch an das Kriterium Rechnung.

## **c) Organisation der Auftragsdurchführung**

Mit der Gewichtung von 15 Punkten wird unterstrichen, dass ein Bewertungsschwerpunkt auf die Darlegung der Anbietenden gelegt wird. Mit Blick auf den Untersuchungsauftrag spielt die hierdurch in Augenschein genommene fachliche Qualifikation des Personals in Verbindung mit einer schlüssigen Planung von Arbeitsschritten eine entscheidende Rolle.

## **d) Qualität des Gesamtkonzeptes**

Die Gewichtung mit 15 Punkten zeigt, dass es insbesondere auf ein konsistentes und kohärentes Gesamtkonzept ankommt, welches inhaltliche und kommunikative Maßnahmen miteinander verknüpft.